

Diese Konzeption orientiert sich an den amtlichen Bekanntmachungen
des Freistaates Sachsen und den Empfehlungen des Robert Koch Institutes
für den Umgang mit der Corona Pandemie in stationären Einrichtungen.

Nach der aktualisierten SächsCoronaSchVO § 29 Abs. 1 Nummer 1 bis 3 müssen sich Geimpfte bzw.
Genesene nicht mehr testen lassen.

Somit gelten zum 01.08.2021 folgende Regelungen:

Für Geimpfte / Genesene:

- Geimpfte und Genesene müssen sich vor dem 1. Besuch mit Impf-bzw. Genesenennachweis an der Verwaltung melden. Dort wird ein beglaubigter Besucherausweis ausgestellt mit dem Sie ohne Voranmeldung das Haus betreten können. Der Ausweis ist bei jedem Besuch dem Pflegepersonal auf dem Wohnbereich vorzuzeigen. Der Besuch wird auf der Besucherliste dokumentiert.
- Die Anzahl der Kontaktpersonen ist auf **zwei Besucher pro Bewohner und Besuchstag** begrenzt. Ausnahmen zu besonderen Anlässen sind nach Absprache möglich.

Für Ungeimpfte:

Besuchszeiten: Dienstag – Donnerstag ab 14.30 Uhr zur Testung vor Ort in der Einrichtung
(Individuelle Vereinbarungen sind nach Rücksprache mit der Pflegedienstleitung möglich.)

- Vorherige Anmeldung der Besuche unter der Telefonnummer 037204/3020.
- Der Zutritt wird nur mit einem tagesaktuellen Negativtest von anderen offiziellen Stellen gewährt – Selbsttests werden nicht anerkannt.
- Die Testung in der Einrichtung erfolgt durch eingewiesene Mitarbeiter durch einen Rachen- oder Nasenabstrich. Im Falle eines positiven Ergebnisses sind wir verpflichtet eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.
- Die Testung findet im Verwaltungsgebäude im Ergotherapieaum statt.
- Die Anzahl der Kontaktpersonen ist auf **zwei Besucher pro Bewohner und Besuchstag** begrenzt.
- Weitere Informationen erhalten Sie unter dem Punkt Testablauf.

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
PDL	Th. Köhler	4	10.08.2021	Seite 1

**Testablauf:**

- Die Anmeldung erfolgt an der Verwaltung, hier wird dem Besucher das Formular zur Datenerhebung zum Ausfüllen ausgehändigt.
- Der Abstrich wird nach Aufruf des Besuchers im Ergotherapieaum entnommen.
- Nach der Auswertungszeit wird das Ergebnis mitgeteilt:

Ergebnis negativ = der Besucher erhält Zugangsbändchen und darf auf den Wohnbereich gehen

Ergebnis positiv = der Besucher muss die Einrichtung unverzüglich verlassen, sich in Quarantäne begeben und Kontakt zum Gesundheitsamt aufnehmen

Regeln für Besucher:

- Vor bzw. nach Betreten der Einrichtung und des Wohnbereiches hat eine gründliche Desinfektion der Hände zu erfolgen.
- In der gesamten Einrichtung gilt die Maskenpflicht.
- Der vorgeschriebene Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.
- Bei Symptomen einer COVID-19 Infektion wird Ihnen der Zutritt durch unser Personal verwehrt.
- Der Besucher steht nicht in Kontakt zu einer SARS CoV-2 infizierten Person bzw. der Kontakt ist länger als 14 Tage her. Trifft Dies nicht zu wird der Zutritt durch unser Personal verwehrt.
- Der Besucher hat sich in den letzten 14 Tagen nicht in einem nach dem RKI (Robert-Koch-Institut) eingestuften Hochrisikogebiet oder Virusvariantengebiet aufgehalten. Trifft Dies nicht zu wird der Zutritt durch unser Personal verwehrt.
- Das Mitbringen und der Verzehr von Speisen und Getränken ist während des Besuches nicht gestattet.

Alle Besucher werden durch die Mitarbeiter der Einrichtung zu einer gründlichen Basis- und Händehygiene eingewiesen.

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
PDL	Th. Köhler	4	10.08.2021	Seite 2

**Wenn Besuche in der Häuslichkeit erfolgen**

Für geimpfte Bewohner: nach der Rückkehr in die Einrichtung wird am 2. und am 5. Tag ein Schnelltest durchgeführt

Für ungeimpfte Bewohner: nach der Rückkehr in die Einrichtung erfolgt eine 7-tägige Quarantäne sowie ein Schnelltest für 7 Tage

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Besuche ein besonderes Risiko für alle Bewohner und Mitarbeiter mit sich bringt und behalten uns daher vor, das Konzept dem aktuellen Infektionsgeschehen anzupassen.

Auch bitten wir bei Gesprächen mit unseren Mitarbeitern den nötigen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Dieses Konzept gilt nur, wenn andere Regelungen oder Bestimmungen z.B. durch das Gesundheitsamt oder anderen Behörden nicht entgegenstehen.

Dieses Besuchskonzept tritt am 01.08.2021 in Kraft.

erstellt	geprüft / freigegeben	Änderungsstand	Datum	Seite
PDL	Th. Köhler	4	10.08.2021	Seite 3